

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	47 (1948)
<b>Artikel:</b>	Der Vertrag von Turin 1754 zwischen dem Königreich Sardinien und der Republik Genf nach englischen Dokumenten : ein Ausschnitt aus der diplomatischen Tätigkeit des Baslers Sir Luke Schaub
<b>Autor:</b>	Massini, Rudolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-116018">https://doi.org/10.5169/seals-116018</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Der Vertrag von Turin 1754  
zwischen dem Königreich Sardinien und der  
Republik Genf nach englischen Dokumenten**

**Ein Ausschnitt aus der diplomatischen Tätigkeit  
des Baslers Sir Luke Schaub**

von

Rudolf Massini

Der Vertrag von Turin bedeutet nicht einen Wendepunkt in der außenpolitischen Geschichte Genfs. Wohl aber markiert er den Abschluß einer langen Entwicklung. Er setzte den Schlußstrich unter das ruhmreiche Kapitel des Unabhängigkeitskampfes mit Savoyen, der mit der Reformation begonnen hatte, und der durch die siegreiche Abwehr des verräterischen Überfalles in der Nacht des 11. Dezember 1602 grundsätzlich entschieden worden war. Denn der nach der Eskalade, im Jahre 1603 abgeschlossene Friedensvertrag von St. Julien ordnete zwar die gegenseitigen Beziehungen und ermöglichte ein dauerndes, mehr oder weniger friedliches Nachbarschaftsverhältnis. Staatsrechtlich jedoch war die Stellung Genfs gegenüber Savoyen unbestimmt gelassen worden, was den Herzögen und ihren königlich-sardinischen Nachfolgern immer wieder die Ausübung eines politischen Druckes auf die Stadt erlaubte.

Im Vertrag von 1754 wurde die Unabhängigkeit der Republik Genf zum ersten Mal in einem öffentlichen Instrument von Savoyen anerkannt. Zwar wurde auch jetzt noch die ausdrückliche Erwähnung der Anerkennung durch einen besonderen Artikel, oder auch nur durch die Einschaltung einer entsprechenden Klausel in der Präambel, vermieden. Im Text des Vertrages selbst jedoch wurde der Ausdruck «Republik Genf» verwendet, und damit die Souveränität der Stadt in staatsrechtlich genügender Weise schriftlich niedergelegt.

Zugleich wurden damals eine Anzahl von ebenfalls jahrhundertealten Streitpunkten zwischen Savoyen und Genf endgültig beigelegt. Diese Streitigkeiten, die teils den gegenseitigen Handel, teils

alte Lehnsvorhältnisse, teils territoriale Fragen zum Gegenstand hatten, waren, wie der Hauptpunkt der staatlichen Unabhängigkeit, im Jahre 1603 unentschieden gelassen worden. Sie hatten dem Hof von Turin jeweils den Vorwand geliefert, um die Republik auf alle möglichen Arten zu belästigen und zu necken. Ihre Beilegung war der äußere Anlaß für den Abschluß des Turiner Vertrages, dessen Artikel hauptsächlich die diese Punkte entscheidenden Bestimmungen enthält.

Unter den 1603 offen gelassenen Streitgegenständen war der wichtigste der über die Ländereien von St. Victor et Chapitre. Paradoxerweise waren es Genfs eigene Bundesgenossen, die Berner, die die Rechtslage geschaffen hatten, aus der dieser Streit entsprang. Zur Zeit der Einführung der Reformation hatte die Stadt das Eigentum des Priorates St. Victor in ihren eigenen Besitz genommen. Als die Berner im Jahre 1536 in das Land des Herzogs von Savoyen einbrachen und alle Genf umliegenden Gegenden besetzten, überließen sie zwar eine kleine Anzahl von Dörfern der Stadt zu vollem Besitztum. In den Ländereien von St. Victor et Chapitre aber beanspruchten sie für sich selbst diejenigen Rechte, die früher dem Herzog von Savoyen oder dem Bischof von Genf gehört hatten. Als später Bern gezwungen wurde, die südlich des Sees gelegenen Gebiete wieder an den rechtmäßigen Besitzer auszuliefern, wurde bestimmt, daß der Herzog sie so besitzen sollte, wie sie die Berner besessen hatten. Savoyen konnte sich also bei seinen Ansprüchen auf die Ländereien von St. Victor et Chapitre auf eine Abmachung mit Genfs Verbündeten berufen. Der betreffende Artikel im Vertrag von St. Julien bestimmte lediglich, daß alles in demselben Zustand verbleiben sollte, der 1589 beim Ausbruch des Krieges bestanden hatte, und daß jede Neuerung verboten sein sollte.

Die rechtlichen und geographischen Verhältnisse von St. Victor et Chapitre waren außerordentlich komplizierte. Die dazu gehörigen Ländereien bestanden aus einer großen Zahl kleiner und kleinsten im savoyischen Hoheitsgebiet zerstreuter Enklaven. In manchen Fällen handelte es sich um einzelne Felder, Liegenschaften oder sogar um Teile von solchen<sup>1</sup>. Die Republik übte in diesen Territorien von alters her die Gerichts-, Niederlassungs- und Religionshoheit aus. Die Territorialhoheit aber, die staatliche Souveränität, wurde von Savoyen in Anspruch genommen.

Für beide Parteien war die Frage der Ländereien von St. Victor

---

<sup>1</sup> Einen guten Begriff von der Art und Weise, wie die genferischen und savoyischen Besitzungen ineinandergeschachtelt waren, gibt die Kartenskizze, die dem Artikel von L. Grosgruin beigegeben ist, *Bulletin de la Société d'histoire et d'Archéologie de Genève*, 8 (1943/46), S. 122.

et Chapitre von beträchtlicher Tragweite. Schon an und für sich waren Genfs territoriale Grenzen eng genug. Die Bewahrung eines so prekären Landgebietes war deshalb von vitaler Bedeutung für die Stadt. Andererseits ist es verständlich, daß die Herrscher von Savoyen das Bestehen von fremdstaatlichen Rechten mitten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet nur mit mißfälligen Augen ansahen, besonders in einer Zeit, wo die staatliche Autorität überall die aus dem Mittelalter noch bestehenden feudalen und ständischen Einrichtungen zu beseitigen und unter eine einheitliche zentrale Verwaltung zu stellen suchte. Auch spielten beiderseits gewichtige religiöse Interessen mit. Denn natürlicherweise waren die genferischen Enklaven im savoyischen Gebiet ein Anziehungspunkt für protestantische Flüchtlinge aus allen Gegenden, so daß es nicht selten vorkam, daß des Herzogs eigene Untertanen mitten im herzoglichen Hoheitsgebiet eine Zuflucht fanden. Es ist somit nicht verwunderlich, daß die Interessen beider Parteien immer wieder scharf aufeinander stießen.

Durch anderthalb Jahrhunderte hindurch hat sich die Bürgerschaft von Genf mit gleichbleibender Tapferkeit und Standhaftigkeit für die Bewahrung ihres Besitzes und für die Freiheit der protestantischen Religionsgenossen gewehrt. Da es juristisch schwierig war, den von Savoyen gemachten Anspruch der Souveränität gänzlich zu widerlegen, stellte sich die Republik auf den Standpunkt, daß die Souveränität in diesen Gebieten eine geteilte sei, und daß ihr dort eine «Consouveränität» zukomme. Außerdem lautete der Vertrag von St. Julien, der jede Änderung der bestehenden Verhältnisse ausschloß, zugunsten Genfs.

Der Hof von Turin weigerte sich, die These von der Consouveränität anzuerkennen. Nach seiner Auffassung sollte die Souveränität im Besitz der Herrscher von Savoyen sein, während Genf seine staatlichen Rechte nur innerhalb der savoyischen Staatshoheit auszuüben hatte. Es ist klar, daß diese Auffassung, wenn sie sich durchsetzen sollte, die genferischen Rechte in ihrer Ganzheit bedrohte. Denn wenn einmal die Überordnung der savoyischen Hoheit anerkannt war, mußte der Verlust der Religions- und Polizeiherrschaft lediglich zu einer Frage der Zeit werden.

So erneuerte sich denn der Zwist um die Ländereien von St. Victor et Chapitre seit dem Abschluß des Friedens von St. Julien immer wieder. Dafür sorgte der Herzog, der, um nicht seine Rechte durch Verjährung verfallen zu lassen, von Zeit zu Zeit mit seinen Ansprüchen hervortrat, indem er einen Ausweisungsbefehl an alle auf den umstrittenen Gebieten niedergelassenen Protestanten erließ. Auch allerhand Belästigungen in Zoll- und Warendurchführ-

angelegenhkeiten trugen dazu bei, die Bürgerschaft in Atem zu halten. Wollte die Republik ihre eigenen Rechte bewahren, so mußte sie unbedingt die Ausführung eines solchen Ausweisungsbefehles verhindern. Denn wenn es dem Gegner nur ein einziges Mal gelang, durch Ausübung eines Aktes der Staatshoheit seinen Anspruch durchzusetzen, so war damit ein Präzedenzfall geschaffen, der die genferischen Rechte in gefährlichster Weise präjudizieren mußte. Das Vorgehen des Hofes war für Genf um so bedenklicher, als die Unabhängigkeit der Republik noch immer nicht ausdrücklich anerkannt war, und man besorgen mußte, daß ein Nachgeben im Kleinen noch größere Folgen nach sich ziehen könnte.

Trotz allem gelang es jedoch, die vom Turiner Hof angedrohten Maßnahmen jeweils zu verhindern und so den rechtlichen Zustand in der Schwebe zu halten. Es ergab sich eine Art modus vivendi, indem der Hof in mehr oder weniger regelmäßigen Zeitabständen einen strengen Befehl an die Protestant von St. Victor et Chapitre erließ, um sich dann jeweils von den Vorstellungen der Genfer und ihrer Verbündeten besänftigen zu lassen und gnädiglich die Ausführung des Befehles für einmal zu suspendieren.

Mit der Zeit allerdings wurde in Genf der Wunsch nach einer endgültigen Regelung der Streitsache immer stärker. Denn obgleich die auf den umstrittenen Gebieten wohnenden Untertanen im allgemeinen unbelästigt blieben, und man gelernt hatte, die savoyischen Proklamationen mit größerem Gleichmut hinzunehmen, so brachten doch die sich immer wieder erneuernden diplomatischen Verwicklungen der Unannehmlichkeiten genug mit sich, besonders da die vom Hof ergriffenen Maßregeln manchmal ziemlich massive waren. Die Lösung, die den Genfern dabei vorschwebte, bestand in einer Teilung der strittigen Gebiete mit einer endgültigen Ausscheidung und Definierung der beidseitigen Rechte, wobei man auch hoffte, die Unabhängigkeit der Stadt endlich vertraglich verankern zu können.

In ähnlicher Weise reifte langsam in Turin der Entschluß, der Ungewißheit in den Beziehungen mit der Republik durch ein Kompromißabkommen ein Ende zu machen. Während aber der Genfer Rat schon beträchtliche Zeit vor dem tatsächlichen Abschluß diese Möglichkeit einer Generalbereinigung ins Auge gefaßt hatte, verhinderte die savoyische Diplomatie lange Zeit immer wieder ein Übereinkommen. Erst als beide Partner sich in ihren Bedingungen so weit angenähert hatten, daß eine gemeinsame Verhandlungsgrundlage geschaffen werden konnte, gelangten die Unterhandlungen in das offizielle Stadium, wo schließlich ein Abschluß möglich war.

Es fragt sich, aus welchen Gründen der Turiner Hof diese endgültige Regelung, die – wenigstens von der Gegenwart aus gesehen – ohnehin nicht zu vermeiden war, so lange Zeit hinausschob. Jedenfalls steht fest, daß das, was im Jahre 1754 erreicht wurde, auch schon früher hätte erreicht werden können. Andererseits wäre es nicht möglich gewesen, von der Republik bessere Bedingungen zu erhalten. Denn seit dem Befreiungskampf von 1602 hatte sich Genfs internationale Stellung und sein Unabhängigkeitsstolz so sehr gefestigt, daß – mindestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts – an eine Wiederaufnahme der gegen die Stadt gerichteten Politik nicht mehr ernsthaft gedacht werden konnte.

Die Eigenart der savoyischen Politik mag diese Frage teilweise erklären. Aus den besonderen Bedingungen, in denen der Bergstaat der Herzoge von Savoyen zwischen zwei mächtigen Monarchien aufwuchs, ergab sich die Notwendigkeit größter Voraussicht und Sparsamkeit in der Verwendung der politischen Hilfsquellen. Die Herzöge hatten durch lange Erfahrung gelernt, jederzeit alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen, alle Verbindungen aufrecht zu erhalten und alle Rechtstitel in Bereitschaft zu haben, damit keine Gelegenheit zur territorialen und politischen Erweiterung ungenutzt gelassen werde. Eine großzügige Eroberungspolitik, wie sie von Großstaaten betrieben werden kann, stand dem schwachen, in den Alpen eingeklemmten Savoyerstaat nicht zu. Sorgfältige Vorbereitung und kluge Benutzung des günstigen Augenblicks allein konnten den Herzögen die Mittel geben, ihre Macht allmählich zu vergrößern, und sie mußten es sich zur Pflicht machen, auch einen geringen Zuwachs nicht zu verachten, wenn er zu haben war.

Nun hat sich zwar seit dem 16. Jahrhundert das Schwergewicht der politischen Ausdehnung des savoyischen Herzogtums immer mehr nach Osten, dem von Kleinstaaten jeder Ausdehnung zusammengesetzten Italien, verlegt. Die Entwicklung der machtvollen und geschlossenen französischen Monarchie nahm jede Aussicht auf einen territorialen Gewinn westlich der Alpen, soweit, daß bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Frage der Abtretung des an Frankreich angrenzenden Teiles des savoyisch-piemontesischen Königreiches aktuell war.

Was aber der rückwärtsschauenden Nachwelt zu beurteilen möglich ist, ist es nicht in demselben Grad für den handelnden Staatsmann. Wer konnte damals sagen, ob sich nicht doch noch eine Möglichkeit im Westen auftun würde? Und war es klug, ein Mittel aus der Hand zu geben, solange noch eine Aussicht bestand, sich seiner mit Gewinn zu bedienen?

Es ist schwer zu sagen, was der eigentliche Zweck der immer wieder gegen Genf erneuerten Ansprüche war. Es mag für den Mittelstaat, der so viel unter den Unterdrückungen der Großmächte zu leiden hatte, eine Genugtuung gewesen sein zu wissen, daß es auch noch schwächere gab. Daß der König von Sardinien noch ernsthafte Absichten gegen die Republik hegte, ist kaum zu glauben, auch wenn er es sich angelegen sein ließ, die Genfer darauf aufmerksam zu machen, daß er ihre Unabhängigkeit noch nicht ratifiziert hatte. Aber er wollte seine Entschlußfreiheit behalten, oder doch mindestens die Zeitumstände abwarten, die ihm ein Maximum an Gewinn für die doch unvermeidlichen Zugeständnisse einbringen würden.

In den letzten Jahrzehnten vor dem Turiner Vertrag hat die sardinische Diplomatie auch versucht, durch den politischen Druck auf Genf dessen Verbündeten Bern zu einer mehr entgegenkommenden Haltung zu bewegen. Der Hof hoffte, ein Bern befriedigendes Abkommen mit Genf als Austauschobjekt für den Abschluß eines Allianzvertrages zum Schutze Savoyens benutzen zu können. Die Hoffnung ging freilich nicht in Erfüllung, da Bern nur wenig Neigung bekundete, sich auf eine so weitreichende Verbindung einzulassen. Der König mußte also einsehen, daß ein Entgegenkommen in der Frage von St. Victor et Chapitre seinen Bündnisplänen keine Förderung bringen würde, und sah deshalb keine Veranlassung, sich nachgiebiger zu verhalten<sup>2</sup>.

Es scheint, daß die Ereignisse des Österreichischen Erbfolgekrieges in König Karl Emanuel den Entschluß reifen ließen, dem fruchtbaren Zwist mit Genf ein Ende zu machen. Schon früher hatte es sich gezeigt, daß die Republik im Kanton Bern und in der Krone Frankreichs starke und an der Erhaltung ihrer Unabhängigkeit sehr interessierte Beschützer besaß, die alle Eingriffsversuche von savoyischer Seite mit Argwohn verfolgten. Während des Krieges war Savoyen den spanischen Truppen in die Hände gefallen und von ihnen während mehreren Jahren besetzt gehalten worden. Einmal mehr hatte sich so die Exponiertheit dieses Landesteiles erwiesen. Die Möglichkeiten eines Abtretungshandels mit Frankreich wurden noch näher ins Auge gefaßt. Es war unter solchen Umständen kein zu großes Opfer mehr, die veralteten Ansprüche auf Genf aufzugeben und dafür eine angemessene Gebietsteilung einzuhandeln.

---

<sup>2</sup> Vgl. die Verhandlungen zwischen Sardinien und Genf von 1738 bis 1740; *Ch. Du Bois-Melly, Histoire anecdotique et diplomatique du Traité de Turin, Genève – Bâle 1880, S. 1 f.; Eidgen. Abschiede 7/1 S. 622 f.*

Die Unterhandlungen, die am Ende zum Abschluß des Vertrages von Turin führen sollten, unterschieden sich im Anfang in keiner Weise von früheren ähnlichen Zwischenfällen<sup>3</sup>. Nach der bisher üblichen und erfolgreichen Methode wurde die Angelegenheit wieder aufs Tapet gebracht, indem am 7. Mai 1752 eine Verfügung des für die umliegenden savoyischen Gebiete zuständigen Beamten veröffentlicht wurde, des Inhalts, daß alle Protestanten innert dreier Monate das Gebiet Seiner Majestät des Königs von Sardinien zu verlassen hätten. Im gewöhnlichen Verlauf der Angelegenheit hätte die Republik nun an ihre Verbündeten, die protestantischen Orte Zürich und Bern, und an das befreundete England appelliert. Der König hätte sich durch deren freundschaftliche Vorstellungen nach ausführlicher Darlegung seiner wohlfundierten Rechte besänftigen, und sich zur einstweiligen Suspendierung des Befehls bewegen lassen, wohlgemerkt, aus reiner Freundschaft für die intervenierenden Mächte und ohne ein Jota von seinen Ansprüchen aufzugeben. In dieser Weise war die Angelegenheit jeweils erledigt worden, um dann für ein paar Jahre auf die Seite gelegt zu werden.

Das merkwürdige an dieser zum Abschluß führenden Verhandlung liegt aber darin, daß – wenigstens in der letzten und entscheidenden Phase – Genf ganz allein stand, ohne irgendwelche direkte Unterstützung von Seiten der Mächte, die ihm bis dahin geholfen hatten, ähnliche Krisen durchzustehen. Wohl mag sich der Hof von Turin bewußt gewesen sein, daß man eine gewisse Grenze nicht überschreiten dürfe, ohne die Freunde der Republik aufs Feld zu rufen. In der Tat erklärt die Präambel des Vertrages in großer Ausführlichkeit, daß der König den Wünschen der mit Genf befreundeten Kantone willfahren wollte, als er auf die Verhandlung mit Genf einging, und daß man den von jenen vorgeschlagenen Plan zur Grundlage genommen habe. Dies mag mehrstenteils leere Schmeichelei sein, denn der Hof von Turin hat sich während der langen Verhandlungen nicht ein Mal bemüßigt gefunden, die Kantone auch nur inoffiziell beizuziehen. Es zeigt aber doch, daß man bei der Behandlung Genfs die Wirkung auf die Kantone in ernsthafte Betrachtung zog. Trotz alledem aber durften der damalige Rat von Genf und seine Unterhändler mit Recht sich brüsten, das große Werk allein und durch eigene Kraft vollendet zu haben.

Im Unterschied zu früheren Fällen wurden diesmal die Kantone gar nicht um ihre diplomatische Unterstützung angegangen.

---

<sup>3</sup> Für das folgende vgl. *Du Bois-Melly*, S. 59 f.

Man fürchtete, daß, wenn sie beigezogen würden, die Wahrung des Geheimnisses, woran, wie man wußte, dem König sehr gelegen war, unmöglich sein werde. Auch scheint es, daß der Rat nicht gänzlich befriedigt war von der Art und Weise, in der Bern in den Verhandlungen von 1740 die Sache Genfs geführt hatte. In der Tat scheinen private Interessen, die mit dem in sardinischem Dienst stehenden Regiment verbunden waren, die Politik der Aare-republik in der Genfer Angelegenheit beeinflußt zu haben<sup>4</sup>. Vielleicht auch unterließ man es einfach, weil bekannt war, daß der König mit der Stadt allein zu Rande zu kommen wünschte. Wie dem auch sei, jedenfalls erachtete es der Rat für vorteilhafter, die Berner ganz aus dem Spiel zu lassen und beschloß darum, ihre Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz dazu verfehlte der Rat aber nicht, sich in London um die wohlwollende Dazwischenkunft des englischen Königs zu bewerben. Genf hatte im ganzen mit den guten Diensten Großbritanniens gute Erfahrungen gemacht. Denn die britische Regierung, die selber keine materiellen Interessen in diesem Winkel Europas zu vertreten hatte, pflegte den Genfer Bitten ein willfähriges Gehör zu leihen und die lebenswichtigen Interessen der Republik in selbstloser Weise in Turin zu vertreten. Auch wußte die englische Diplomatie ihre Vorstellungen in so diskreter Weise anzubringen, daß der König keinen Anstoß daran nehmen konnte. Leider konnte aber der Rat nicht immer mit gleicher Unbedingtheit auf die englische Unterstützung zählen. Denn England hatte auch gewisse Verpflichtungen gegenüber dem König, mit dessen Haus es seit Jahrhunderten ziemlich enge politische Beziehungen unterhielt. Die Freundschaft mit Savoyen wurde von England trotz der Unzuverlässigkeit des Partners immer wieder erneuert; denn der Herrscher dieses Zwischenstaates nahm im kontinentalen Bündnissystem Englands einen wichtigen Platz ein. Besonders in Augenblicken, wo eine Auseinandersetzung mit dem alten französischen Erbfeind bevorstand, ließen sich die englischen Minister nur schwer bewegen, dem König von Sardinien durch eine unangenehme Bitte zu mißfallen.

Eine solche Situation entstand auch zu der Zeit, als in Turin die Verhandlungen zwischen der Republik und dem Sardinischen Hof in Gang kamen. Während am Anfang und bis zum Frühjahr 1753 die englischen guten Dienste mehr als einmal bereitwillig

---

<sup>4</sup> Dies wenigstens war die Meinung des Zürcher Bürgermeisters Johann Kaspar Escher; *David Wyß*, Lebensgeschichte J. K. Eschers, Zürich 1790, S. 296.

angewendet wurden, begann damals die englische Diplomatie sich zurückzuhalten und kümmerte sich zuletzt überhaupt nicht mehr um den Fortgang der Unterhandlung. Der Grund für diese Haltung war der sich nähernde Krieg mit Frankreich, der zwei Jahre nach dem Vertrag von Turin wirklich ausbrach.

Zwar besaß die Republik bei dem englischen Ministerium eine Reihe von ihr wohlgesinnten Fürsprechern, die es an keiner Mühe fehlen ließen. Lord Rochford, der britische Minister in Turin, war ehrlich um das Schicksal der Stadt Genf besorgt und tat, solange es ihm seine Instruktionen erlaubten, was in seiner Macht war, um die sardinischen Ansprüche zurückzudämmen. Aber seinen Empfehlungen über die im Interesse von Genf zu unternehmenden Schritte wurde in London nicht Folge gegeben, so daß er den Verhandlungen tatenlos zusehen mußte.

Auch der englische Vertreter in Bern, Villettes, der schon früher als Minister des Königs in Turin der Republik manchen Dienst erwiesen hatte, interessierte sich lebhaft für das Wohlergehen Genfs. Aber sein Wort wog noch leichter in London als das Lord Rochfords. Dazu war er nicht einmal in der Lage direkt in die Verhandlungen einzugreifen.

Den wärmsten Vertreter ihrer Interessen in London aber hatte Genf in dem Basler Sir Luke Schaub, der sich, wie in früheren Fällen, nicht zweimal bitten ließ, die Sache in seine geschickten Hände zu nehmen. Schaub hatte sich, nach einer kurzen, aber ehrenvollen diplomatischen Laufbahn, die ihn nach allen Hauptstädten Europas geführt hatte, nach England zu einem geruhsamen Privatleben zurückgezogen. Nichtsdestoweniger nahm er sich der Angelegenheiten seiner Landsleute auch jetzt noch immer mit grosser Dienstfertigkeit an, wo sie an ihn gebracht wurden, wobei ihm das Vertrauen des Königs Georg II. und mancher der führenden Staatsmänner sehr zustatten kam.

Schaub ließ sich durch seinen Freund, Syndic Saladin, über die Ereignisse in Genf dauernd auf dem laufenden halten. Saladin auch bat ihn im Namen des Rates um seinen Rat und Beistand. Mündlich und mit Hilfe von Denkschriften trug Schaub dem König und den maßgebenden Ministern die Sache Genfs vor, und in manchen Fällen gelang es ihm auch, die englische Diplomatie im Interesse Genfs mobil zu machen.

Später jedoch, gerade als es darauf angekommen wäre, waren seine Bemühungen vergebens. Der Verlust der Königin Caroline, die der Stadt Calvins immer wohlgewogen gewesen war, und bei der Schaub selbst einiges vermocht hatte, machte sich nun für Genf schmerzlich fühlbar. Schaub war schließlich gezwungen, sei-

nem Genfer Freund mitzuteilen, daß die Bereitwilligkeit des Ministeriums, sich Genfs anzunehmen, sehr vermindert scheine<sup>5</sup>.

Obwohl durch den Befehl vom 7. Mai 1752 der Disput zwischen Sardinien und Genf wieder eröffnet war, schien es zunächst nicht, daß sich diesmal irgendetwas Außergewöhnliches ereignen sollte. Von den diplomatischen Vorgängen, die sich in aller Stille und ohne Aufsehen zu erregen abspielten, drang kaum etwas an die Öffentlichkeit. Und als das Jahr zu Ende ging, konnte man hoffen, daß die Sache wie früher im Sand verlaufen werde.

Als der an die Protestantenten von St. Victor et Chapitre erlassene Befehl in Genf bekannt wurde, wandte sich der Rat der Stadt, ohne erst direkt mit dem Turiner Hof in Verbindung zu treten, an England um Hilfe. Lord Rochford willfahrt bereitwillig der Bitte. Er präsentierte eine Denkschrift, in welcher er einfach darum bat, die Ausführung des Ausweisungsbefehles bis auf weiteres aufzuschieben<sup>6</sup>. Auf eine Diskussion der Rechtslage ging er dabei gar nicht ein, in der Auffassung, daß auf diesem Weg der Frage doch nicht beigekommen werden könne, und daß der König von Sardinien befriedigt sein werde, wenn er einen ehrenhaften Vorwand hätte, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Auch daran war nichts Außergewöhnliches, daß sich der Hof eine Zeitlang sträubte, auf die englischen Vorstellungen einzugehen, indem er auf die entschiedenste Weise auf der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens beharrte und beteuerte, daß es absolut notwendig sei, endlich seine Rechte tatsächlich wahrzunehmen. Immerhin ließ er sich herab, dem englischen Minister eine Verlängerung des Termins um zwei Monate zu versprechen. Der Rat sprach dem König von Großbritannien seinen Dank aus für den Dienst, den er der Republik geleistet hatte<sup>7</sup>.

Da die Gelegenheit günstig schien, wollte der Rat versuchen, ob es nicht möglich wäre, mit Hilfe der englischen guten Dienste die endgültige Sistierung der sardinischen Ansprüche für alle Zukunft zu erreichen. In diesem Sinn schrieb der Rat mehrere Male an den leitenden Minister in London, den Herzog von Newcastle<sup>8</sup>.

Allein es zeigte sich, daß es so einfach doch nicht ging, und daß der König von Sardinien keineswegs die Absicht hatte, sich auf diese Weise seinen Trumpf aus den Händen spielen zu lassen. Ein paar Tage bevor der erste Termin ablief, ließ er dem englischen

---

<sup>5</sup> März 1754, *Du Bois-Melly*, S. 106.

<sup>6</sup> Sardinische Denkschrift vom November 1753, S. P. 92, 61.

<sup>7</sup> Am 4. Juli 1752, S. P. 96, 31.

<sup>8</sup> Am 4. Juli, 10. Okt., 7. Nov. 1752, a. a. O.

Vertreter eine ausführliche Denkschrift überreichen, in welcher der Anspruch auf die savoyische Souveränität in den Ländereien von St. Victor et Chapitre in aller Schärfe behauptet wurde, und in der betont war, daß allein die Achtung für den König von Großbritannien den König bewogen hatte, in eine Suspendierung des Ausweisungsbefehles einzuwilligen<sup>6</sup>. Immerhin glaubte Lord Rochford die Angelegenheit damit erledigt, und in der Tat war bis zum Ende des Jahres nicht mehr davon die Rede.

Das neue Jahr 1753 sollte die entscheidende Krisis bringen. Dem Hof von Sardinien war es daran gelegen zu erfahren, wie weit ihm von Großbritannien in seinen Auseinandersetzungen mit Genf freiheitlich gegeben würde. Dies war offenbar die Absicht, als der Chevalier Ossorio, der sardinische Außenminister, die Angelegenheit von St. Victor et Chapitre bei Lord Rochford von neuem zur Sprache brachte. Er erklärte, daß der König von Sardinien keineswegs dulden könne, daß seine Hoheitsrechte irgendwie in Zweifel gezogen würden, daß das Benehmen der Genfer aber ganz bewußt auf dieses Ziel ausgehe, und daß deshalb eine weitere Suspendierung nicht in Frage käme. Trotz all dem empfing Rochford den Eindruck, daß es dem König von Sardinien nur darum zu tun sei, sein Nachgeben als eine Gefälligkeit gegen England darstellen zu können. Er schlug deshalb dem Staatssekretär vor, ihm in diesem Sinn Instruktionen zu erteilen<sup>9</sup>.

In ähnlicher Weise war der Chevalier Schaub zur Überzeugung gekommen, daß eine Erörterung der gegenseitigen Rechte sinnlos wäre, da der Turiner Hof von vornehmest alle genferischen Rechtstitel zurückweise. Nebenbei erweist sich aus Schaubs Mitteilungen, daß der Gedanke eines Schutzvertrages mit dem Kanton Bern in den diplomatischen Überlegungen zu Turin noch immer eine gewisse Rolle spielte<sup>10</sup>.

Die Londoner Regierung machte keine Anstände, der Empfehlung Rochfords zu entsprechen. Zwar befahl der Staatssekretär dem englischen Minister in Turin zu betonen, wie unparteiisch der König von Großbritannien sich verhalte. Aber Rochford wurde ermächtigt, durch eine schriftliche Vorstellung den König von Sardinien zu bitten, die Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen zu suspendieren, und die Protestantengen auf den Ländern von St. Victor et Chapitre in Ruhe wohnen zu lassen. Der Chevalier Schaub nahm sich die Mühe, mit dem Grafen Perron, dem sardinischen Minister in London, die Angelegenheit zu bereden, und er erreichte

---

<sup>9</sup> Lord Rochford an Lord Holderness, Turin, 6. Jan. 1753, *S. P. 92, 61.*

<sup>10</sup> Schaub an Saladin (?), London, 17. März 1753, *Du Bois-Melly*, S. 65.

sogar, daß der König Georg selbst in einem Gespräch mit Perron ein Wort für die Republik einlegte<sup>11</sup>.

Ende Februar sprach Rochford bei Ossorio vor, um ihm den Wunsch des Königs, daß die Protestanten auf den Ländereien von St. Victor et Chapitre geduldet werden möchten, darzulegen. Zugleich erklärte er ausdrücklich, daß der König die Erfüllung seines Wunsches als eine ihm erwiesene Gefälligkeit betrachten werde. Ossorio zeigte sich höchst befriedigt, versprach den Befehl umgehend sistieren zu lassen und versicherte den englischen Vertreter, daß der König von Sardinien die Absicht habe, die Protestanten ruhig im Genuß ihrer Religion und ihres Eigentums zu belassen<sup>12</sup>.

Wieder einmal stand die Angelegenheit an einem Punkt, wo sie hätte zu Ende sein können. Allein, sei es nun, daß der König fand, er sei es seiner Ehre schuldig, für einmal der Ankündigung auch die Tat folgen zu lassen, sei es daß er, mit dem Endziel einer abschließenden Verhandlung im Blickpunkt, die Genfer einschüchtern wollte, es sollte sich bald erweisen, daß der Hof von Turin diesmal entschlossen war, sich nicht beschwichtigen zu lassen, sondern die Sache bis zum Ende weiterzuverfolgen.

Der Plan des Hofes war schlau eingefädelt. Am 30. April, zu einer Zeit, wo Lord Rochford von Turin abwesend war, wurde in den strittigen Gebieten ein Plakat angeschlagen, das besagte, daß Seine Majestät, der König von Sardinien, aus Hochachtung für den König von Großbritannien, seine Gnade walten lassen und den Protestanten, die dem Befehl vom vorigen Jahr keine Folge geleistet hätten, erlauben wolle, weiterhin in ihren bisherigen Wohnsitzen zu bleiben, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich bei dem savoyischen Oberbeamten des Bezirkes Gaillard und Ternier registrieren ließen. Der Text war so gefaßt, daß man verstehen mußte, der König von Großbritannien habe die angefügte Bedingung selbst gebilligt. Um es noch schlimmer zu machen, wurde den Leuten, die, von dem Plakat beeindruckt, der Aufforderung zur Registrierung nachkamen, die Mahnung auf den Heimweg mitgegeben, sie sollten fortan als treue Untertanen des Königs von Sardinien leben<sup>13</sup>.

Nun hatte die Sache doch mit einem Male eine ziemlich ernste Wendung genommen. Nicht nur war durch die Vorschrift der

<sup>11</sup> Holderness an Rochford, Whitehall, 25. Jan. 1753, S. P. 92, 61; *Du Bois-Melly*, S. 65; Memorandum Schaub's vom Sommer 1753, S. P. 92, 61.

<sup>12</sup> Rochford an Holderness, Turin, 3. März 1753, a. a. O.; das Memorandum, das Rochford überreichte, ist datiert 28. Feb. 1753.

<sup>13</sup> Syndic Mussard an Rochford, Genf, 6. Juli 1753, a. a. O.

Einschreibung die strittige Frage der Staatshoheit einseitig zugunsten von Sardinien entschieden, sondern, was mindestens ebenso bedenklich war, durch die Verwendung des Namens des englischen Königs wurden dessen gute Dienste in das genaue Gegen teil verkehrt. Wenn nicht Abhilfe geschaffen wurde, drohte die Republik zu gleicher Zeit ihren Rechtshandel und die Fürsprache ihres bisher besten Freundes zu verlieren.

Der Rat zögerte daher nicht, seine englischen Freunde zu bitten, die übeln Folgen dieses Plakates abwenden zu helfen. In der Abwesenheit Rochfords begab sich der Sekretär Yonge zu Ossorio, um ihm vorzustellen, wie wenig die jüngste Maßnahme des Turiner Hofes mit den eigentlichen Absichten seines Königs übereinstimme. Aber er richtete nichts aus, so wenig wie Rochford selber, der Yonges Vorstellungen nach seiner Rückkehr nach Turin wiederholte. Ossorio bestand darauf, daß der König nicht die kleinste Beeinträchtigung seiner Oberhoheit in den Ländern von St. Victor et Chapitre zulassen könne. Überdies behauptete er, König Georg habe in seiner Unterredung mit Graf Perron die Bedingung der Registrierung akzeptiert. Rochford konnte nichts weiteres unternehmen, da er, wie auch Ossorio wohl wußte, keine Instruktionen hatte. Aber er wies in seinem Bericht darauf hin, daß der Hof von Sardinien durch diesen Schritt die Frage bereits entschieden hätte, und daß, wenn der Sache nicht hier ein Ende gesetzt werde, der nächste Schritt noch folgenschwerer sein werde<sup>14</sup>.

Es handelte sich nun darum, in London zu erreichen, daß der englische Vertreter in Turin Auftrag erhielt, auf die Annulierung des Plakates zu dringen. Der Rat hielt es in diesen Umständen doch für klüger, sich der Vermittlung der Kantone Zürich und Bern zu bedienen, um seinen Bitten in London mehr Gewicht zu verleihen. Der Berner Rat ließ dem englischen Minister Villettes das Ansuchen der Republik vortragen, und ihn bitten, es in London zu unterstützen. Villettes, voll guten Willens, berichtete mit großer Umständlichkeit an seinen Vorgesetzten, was der Vertreter des Rates ihm vorgestellt hatte, indem er zugleich das Gesuch selbst aufs wärmste empfahl<sup>15</sup>.

In London setzte sich Sir Luke mit großem Eifer für die Angelegenheit ein. In mündlicher Unterredung stellte er dem Herzog von Newcastle die Tragweite der vom Hof von Turin erlassenen

<sup>14</sup> Yonge an Holderness, Turin, 2. Juni 1753, Rochford an Holderness, 28. Juli, *a. a. O.* Daß der König nichts gegen die Bedingung der Registration einwandte, ist nicht undenkbar, da er über die Sachlage nicht genügend Be scheid wußte, um alle Konsequenzen zu überblicken.

<sup>15</sup> Villettes an Holderness, Bern, 29. Aug. 1753, S. P. 96, 34.

Verfügung vor und legte außerdem seine Absichten in einer geschickt abgefaßten Denkschrift nieder<sup>16</sup>. Dabei versuchte er, der Sache eine bedeutsame Wendung zu geben. Er setzte, als eine Art Schlagzeile an den Anfang der Schrift den Satz: «Die Angelegenheit von St. Victor et Chapitre ist infolge des Plakates vom vergangenen April eigentlich zur Angelegenheit Seiner Majestät geworden.» Im weiteren legte er dar, wie der Hof von Sardinien, unter Verletzung der dem König schuldigen Loyalität, dessen Namen für seine eigenen Zwecke mißbraucht und seine edlen Absichten verdreht und entstellt habe, so daß der ursprüngliche Zweck gänzlich zunichte gemacht werde. Somit sei die Ehre des Königs in Gefahr, kompromittiert zu werden. Er schloß daraus, daß man keinen Anstand nehmen solle, kurzerhand die Zurückziehung des Plakates zu fordern.

Während sich Schaub in dieser Weise abmühte, die englische Diplomatie in Bewegung zu setzen, bereitete die Regierung von Turin ihren nächsten, nun schon sehr drastischen Schritt vor und führte ihn in der Nacht zum 26. September aus. In dieser Nacht und am frühen Morgen des folgenden Tages wurden eine Reihe von protestantischen Einwohnern ohne Umstände zum Bett heraus verhaftet und ins Gefängnis von St. Julien in Gewahrsam geführt<sup>17</sup>.

Diese nächtlichen Verhaftungen verursachten eine nicht kleine Aufregung in der Stadt. Es schien, daß der König von Sardinien ernsthaft beabsichtigte, die zwischen ihm und Genf schwebenden Streitigkeiten durch Gewalt zu seinen Gunsten zu entscheiden. Der Republik standen gegen solche Methoden keinerlei Abwehrmittel zur Verfügung. Der Rat beschloß deshalb, bei König Karl Emanuel eine persönliche Vorstellung gegen den geschehenen Gewaltakt zu machen und zu diesem Zweck einen besonderen Vertreter in der Person des Ancien Syndic P. Mussard nach Turin zu delegieren.

Es ist offenbar, daß der Hof alle ihm zur Verfügung stehenden politischen Druckmittel in möglichster Konzentration gegen Genf zur Anwendung bringen wollte, um den Gegner für die Verhandlung über eine Generalbereinigung, die man wohl schon im Sinne hatte, mürbe zu machen. Etwa um dieselbe Zeit hatte man die Untersuchung einer Reihe von uralten, dem Hause Savoyen zustehenden Lehensrechten der verschiedensten Art angeordnet und den Baron Foncet nach Genf gesandt, um darüber zu verhandeln.

---

<sup>16</sup> S. P. 92, 61.

<sup>17</sup> Vgl. den Bericht über diese Ereignisse bei *Du Bois-Melly*, S. 71 f.

Der folgende Monat brachte noch eine weitere unangenehme Überraschung für die Genfer, als bekannt wurde, daß die Kapitelherren von Annecy eine Eingabe gemacht hätten, um wieder in den Besitz eines vor langen Jahren strittigen Afterlehens des Bistums Genf, der «fiefs dits des Macchabées rième Chapitre» zu kommen, und daß der König einen Justizbeamten ernannt habe, der diesen Anspruch «sommairement et souverainement» entscheiden solle<sup>18</sup>.

Der Augenblick für dieses Bedrückungen war geschickt gewählt. Denn es hatte sich gezeigt, daß der englische Minister in Turin keinen ausdrücklichen Auftrag in der Angelegenheit des Plakates hatte. Überdies schien es, daß die englische Regierung überhaupt nicht geneigt war, sich weiter als bis zu einer gewissen Grenze für Genf zu interessieren.

In der Tat ließ sich das Londoner Ministerium, trotz aller Vorstellungen Schauhs und der übrigen Freunde Genfs, zu keinem ernsthaften Schritt bewegen. Das politische Interesse an einem guten Einvernehmen mit dem Hof von Turin war stärker geworden als das religiöse Interesse und die Verbundenheit mit dem ehemaligen Zentrum des Calvinismus. Zwar übersandte der Staatssekretär Holderness die Memoranden, die Schaub ihm übergeben hatte, an Lord Rochford und stellte dabei fest, daß der König willens sei, den Protestant en in Genf seinen Schutz zu verleihen, und daß, falls sie wirklich so sehr gekränkt worden seien, wie es in den beigelegten Schriften dargestellt sei, er von der Freundschaft des Königs von Sardinien erwarten dürfe, daß die Leute von St. Victor et Chapitre mit größerer Glimpflichkeit behandelt würden. Es wurde aber Rochford ausdrücklich untersagt, irgendwelche unmittelbare Anregung zu machen. Er sollte sich darauf beschränken, von dem Chevalier Ossorio einen Bericht zu verlangen und unterdessen weitere Befehle abwarten<sup>19</sup>.

Viel war den Genfern damit nicht geholfen. Rochford war voll guten Willens. Er betrachtete die Genfer Rechtsauffassung, wonach in den Ländereien von St. Victor et Chapitre keine Neuerung eingeführt werden dürfe, als wohlbegründet, und sah auch ein, daß das Plakat in seiner jetzigen Gestalt die Intervention des Königs von Großbritannien zum Nachteil der Rechte der Republik ausnutzte. Rochford nahm es sogar, trotz seiner beschränkten Instruktionen, auf sich, den Chevalier Ossorio um die Freilassung der am 26. September verhafteten Einwohner zu bitten<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Saladin an Schaub, Genf, 8. Okt. 1753, S. P. 96, 34.

<sup>19</sup> Holderness an Rochford, Whitehall, 11. Okt. 1753, S. P. 92, 61.

<sup>20</sup> Rochford an Holderness, Turin, 24. Okt. und 6. Nov. 1753, a. a. O.

Allein, ohne ausdrückliche Befehle von der Londoner Regierung zu haben, konnte Rochford nichts ausrichten. Dabei war es schwierig, die sardinischen Minister in der Diskussion zu fassen. Der Chevalier Ossorio, dem Rochford seine Auffassung von dem Handel darlegte, erklärte offen, daß er mit ihm ganz übereinstimme. Die Angelegenheit gehöre jedoch nicht in seinen Bereich, und sie sei ohne sein Wissen bis zu diesen extremen Maßnahmen getrieben worden. Die jüngsten Ereignisse hätten keineswegs seine Billigung, und persönlich wünsche er nichts mehr, als daß sie nie geschehen seien. Trotz seines Bedauerns aber erklärte Ossorio, daß, nun die Sache soweit gediehen, ein Zurückweichen des Königs aus Prestigegründen nicht möglich sei, und Rochford glaubte ihm darin recht geben zu müssen. Der englische Minister dachte, vielleicht könne ein Ausweg so gefunden werden, daß die Gefangenen, um ihrer Fesseln ledig zu werden, die verlangte Registrierung vorzunehmen gelobten; nachdem sie ihre Freiheit erlangt hätten, solle der Rat ihre Handlung für null und nichtig erklären.

Der Genfer Rat mußte sich schließlich eingestehen, daß er sich ohne die diplomatische Unterstützung Englands durchschlagen müsse. Im November richtete er noch einmal ein direktes Ansuchen an den Staatssekretär Holderness, Lord Rochford frische Befehle zukommen zu lassen, damit dieser dem Genfer Abgeordneten in seinen Unterhandlungen beistehen könne. Zugleich bat Saladin Schaub im Namen des Rates, dieses Gesuch am Hof und bei den Ministern zu empfehlen. Auch für den Fall, daß sich der sardinische Hof zu einer grundsätzlichen Regelung bereit finden sollte, wünschte der Rat die Beihilfe der englischen Regierung. Saladin schlug vor, daß der König selbst eine solche Verhandlung in Gang setzen solle, indem er dem Grafen Perron zu verstehen gebe, daß er ein Abkommen zwischen Turin und Genf begrüßen würde.

Der Rat erhielt keine Antwort auf sein Gesuch. Auch Villettes' lange Ausführungen über das Interesse, das Großbritannien daran habe, die Genfer gegen auswärtige Bedrückungen zu beschützen, blieb ohne jede Wirkung. Gegen Ende November wurde Rochford endlich von Ossorio der Bericht zugestellt, den er hatte verlangen müssen. Er enthielt eine, verglichen mit früheren sardinischen Äußerungen, bemerkenswert zurückhaltende Darlegung des Standpunktes des Hofes, und eine Aufzählung der seit den letzten zwei Jahren unternommenen Schritte. Rochford mußte zugeben, daß im ganzen der Fall in billiger Weise dargestellt war. Die einzige Aussetzung, die er zu machen hatte, betraf die Bemerkung über die Bedingung der Registrierung, die so lautete, als ob er sie genehmigt habe. Rochford erklärte dazu, daß er von Anfang an der

Absicht, diese Bedingung anzufügen, widersprochen und sich nur beruhigen lassen habe, weil Ossorio ihm zu verstehen gab, daß es in einer Weise geschehen werde, daß die Republik keinen Grund haben werde, sich zu beklagen. Überdies habe er es als so unwahrscheinlich angesehen, daß man so weit zu gehen wage, wie es dann tatsächlich geschah, daß er die ganze Angelegenheit für erledigt betrachtete<sup>21</sup>.

Rochford erachtete es als im Interesse der Republik notwendig, zu verhindern, daß der Hof von Turin aus dem Inhalt des Anschlages vom April die englische Anerkennung seiner Hoheitsansprüche auf die Ländereien von St. Victor et Chapitre ableite. Den Vorschlag Schaub's, geradezu die Unterdrückung des Plakates zu fordern, lehnte er zwar als zu heftig ab. Anstatt dessen empfahl er, eine schriftliche Erklärung abzugeben, des Inhalts, daß was geschehen sei, den eigentlichen Absichten des Königs von Großbritannien nicht entspreche.

Seit dem Abgang dieses Berichtes wird es in den englischen Akten fast gänzlich still um die Genfer Angelegenheit. Nur gelegentliche Bemerkungen lassen vermuten, daß im Geheimen etwas im Gange war. In den an Rochford ergangenen Instruktionen wird Genf überhaupt nicht mehr erwähnt. Ganz unvermittelt findet sich dann, unter dem 23. März 1754, eine lange Depesche von Lord Rochford, worin es heißt, daß die Diskussion über den Ausweisungsbefehl gänzlich fallen gelassen und anstatt dessen eine Unterhandlung über eine allgemeine und grundsätzliche Regelung aller zwischen Genf und Sardinien bestehenden Differenzen in Gang gebracht worden sei, ja, daß diese Verhandlung schon so weit fortgeschritten sei, daß man mit ihrem baldigen Abschluß rechnen könne<sup>22</sup>.

In der Tat hatten seit dem Anfang des Jahres in aller Heimlichkeit zwischen dem Genfer Abgeordneten Mussard und dem sardinischen Bevollmächtigten Baron Foncet Verhandlungen über eine Generalbereinigung stattgefunden<sup>23</sup>. Der Gedanke an diese Möglichkeit hatte schon bestanden, als im Rat Mussards Instruktionen beraten wurden. Gelegentlich fallen gelassene Bemerkungen

<sup>21</sup> Rochford an Holderness, Turin, 24. Nov. 1753, *a. a. O.* Daß diese Behauptung der Wahrheit entspricht, erhellt aus einem Brief Saladins an Schaub vom 28. März 1753, *S. P. 96, 34*. Dort wird berichtet, daß Rochford mit der Absicht, diese Bedingung einzuschalten, bekannt gemacht wurde, daß er ihre Tragweite erkannt und Vorstellungen dagegen erhoben habe. Es zeigt sich aber auch, daß er offenbar sich von Turin entfernte, ohne sich völlig versichert zu haben, daß darauf verzichtet werde.

<sup>22</sup> *S. P. 92, 62.*

<sup>23</sup> Über den Gang dieser Verhandlungen berichtet in ausführlicher Weise *Du Bois-Melly*, *S. 75 f.*

sardinischer Minister gaben der Vermutung Nahrung, daß der Hof vielleicht sich auf eine grundsätzliche Regelung einlassen werde, so daß im November in Genf eine Kommission eingesetzt wurde, mit dem Auftrag, ein Vertragsprojekt auszuarbeiten. Mit der äußersten Vorsicht und unter allerhand diplomatischen Tarnungsgefechten näherten sich die beiden Unterhändler allmählich aneinander an, bis man endlich im März des folgenden Jahres so weit übereingekommen war, daß die Verhandlungen auf die offizielle Ebene gebracht werden konnten. Lord Rochford war von Mussard vertraulich auf dem laufenden gehalten worden, ohne aber die Möglichkeit zu haben, selbst aktiv einzugreifen.

Der englische Minister erklärte sich den Erfolg der Verhandlungen mit dem Ehrgeiz des Vorstehers des betreffenden Departementes, des Grafen St. Laurent, der sich einen persönlichen Erfolg versprach von dem Gelingen einer Sache, die seinem Vorgänger mißraten war. Auch der König Karl Emanuel, der gerne die diplomatischen Verhandlungen seiner Minister selbst beaufsichtigte, sei am glücklichen Abschluß der Angelegenheit interessiert, und würde deshalb geneigt sein, Schwierigkeiten, die von andern Ministern gemacht werden könnten, beiseite zu schieben. Die Befürchtung, den Ruhm des Vertragsabschlusses mit anderen teilen zu müssen, war auch der Hauptgrund gewesen, warum St. Laurent die strengste Bewahrung des Geheimnisses verlangt hatte.

Rochford schloß seinen Bericht mit der Warnung, Schaub von der Sache nichts wissen zu lassen, bis er es selbst von Genf aus erfahren werde. Der Grund dafür war wohl, daß er fürchtete, Schaub möchte den englischen König neuerdings zum Eingreifen in die Verhandlungen veranlassen und dadurch den König von Sardinien vor den Kopf stoßen.

Immerhin waren nunmehr die Verhandlungen soweit fortgeschritten, daß jede weitere Intervention von seiten Englands überflüssig war. Die Grundzüge des Vertrages waren niedergelegt, und nur über einzelne Punkte bestanden noch wesentliche Differenzen. Sie wurden im Laufe der nächsten sechs Wochen beigelegt, so daß der fertige Vertragsentwurf am 27. Mai vom Genfer Rat geprüft und drei Tage darauf der Bürgergemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden konnte. Die überwältigende Mehrheit von 1280 gegen 56 Stimmen, mit der der Vertrag gutgeheißen wurde, zeigt, wie groß das Bedürfnis nach einer endgültigen Abstellung der sardinischen Belästigungen in Genf war. Die feierliche Unterzeichnung des Abkommens fand in Turin am 3. Juni 1754 statt<sup>24</sup>.

---

<sup>24</sup> Der Vertrag wurde im Druck herausgegeben, Genf 1754.

Durch diesen Vertrag wurden endlich die Beziehungen zwischen der Republik Genf und dem Königreich Sardinien auf einen normalen völkerrechtlichen Fuß gesetzt. Die Unabhängigkeit Genfs wurde von Sardinien vertraglich sanktioniert und jeder Erneuerung alter Prätentionen ein Riegel geschoben. Die Streitigkeit über die gegenseitigen Rechte in den Ländereien von St. Victor et Châpitre, die zu so vielen Konflikten und Plackereien Anlaß gegeben hatte, wurde grundsätzlich beigelegt und dadurch die Hauptursache, die bis jetzt ein stetes friedliches Verhältnis verhindert hatte, beseitigt.

Der Hauptinhalt des Vertrages betraf die Teilung der umstrittenen Ländereien und die Abgrenzung der jeder Partei zugewiesenen Gebiete. Zwar war die Republik gezwungen, mehr als die Hälfte der Territorien an Sardinien abzutreten. Dafür verzichtete der König auf jegliches Recht in den ihr verbleibenden Gebieten und anerkannte sie als alleinige Inhaberin der staatlichen Souveränität. Im vierten und den ihm folgenden Artikeln befand sich die für die völkerrechtliche Stellung Genfs entscheidende Bezeichnung der Stadt als Republik. Für die protestantischen Bewohner der ihren Besitzer wechselnden Gebiete wurde eine Frist von 25 Jahren vorgesehen, bis zu deren Ablauf sie ihre Religion ungestört ausüben durften. Von den fünfzigtausend Gulden freilich, die Genf dem König zu zahlen hatte, um den Tausch voll zu machen, war nichts gesagt. Diese Summe war von den sardinischen Unterhändlern verlangt worden, um, wie sie sagten, der gegen jedes Abkommen mit Genf erbittert sich widersetzen Geistlichkeit einen Knochen vorzuwerfen. Die Geheimhaltung der Zahlung wurde zur absoluten Bedingung gemacht. Denn Baron Foncet erklärte, daß der König, obwohl er nicht einen Pfennig von der ganzen Summe für sich behalten werde, doch wünsche, sie als aus seinem freien Ermessen kommend an die Kirche weiterzugeben.

Somit war das große Werk in einer für die Republik im allgemeinen sehr befriedigenden Weise vollendet. Es war die Frucht des zähen Willens der Bürgerschaft, ihre Freiheit und ihre Rechte zu bewahren, erworben unter mancherlei Beschwerden, trotz harter Anfechtung und im wesentlichen mit eigener Kraft.

Eine Ehrengesandtschaft an den Hof von Turin, die von Karl Emanuel und seiner Familie sehr gnädig und mit großer Herzlichkeit empfangen wurde, bildete den würdigen Abschluß. Die englische Regierung war von ihrem Residenten in Genf, dem Grafen von Marsay, über den Abschluß des Vertrages und seinen Inhalt offiziell informiert worden. Es war fast das einzige Geschäft, das die beschauliche Muße des Grafen unterbrach. Der neue Staats-

sekretär Robinson drückte in seiner Antwort die Genugtuung seiner Regierung über das erfreuliche Ereignis aus, während der Rat, um den Gesetzen der Höflichkeit Genüge zu tun, dem König von Großbritannien offiziell seinen untertänigen Dank für die der Republik geleisteten Dienste aussprach<sup>25</sup>.

<sup>25</sup> Marsay an Robinson, Genf, 14. Juni 1754; Robinson an Marsay, Whitehall, 21. Juni 1754; Syndics und Rat von Genf an Robinson, 26. Juni 1754, S. P. 96 31.

### *Benutzte Quellen*

Die unter dem Texte angebrachten Quellenzitate beziehen sich auf die offizielle Aktensammlung des englischen Außenministeriums im Public Record Office zu London. Die benutzten Bände sind:

State Papers Foreign, Sardinia, S. P. 92, 61/62.

State Papers Foreign, Switzerland, S. P. 96, 31 und 34.